

- b) mindestens 50 % des Erlöses aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Zuführung ermöglichen,
- c) der Refinanzierung der aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionen zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion eingesetzt werden, sowie durch den Erlös für aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln angeschaffte Grundmittel, die nach Abschluß der Arbeiten im eigenen Bereich des VEB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht für die laufende Produktion verwendet werden können und die daher mit Genehmigung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes verkauft werden,
- d) der Ablösung des Wertes der aus dem Fonds Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw., soweit diese für die laufende Produktion eingesetzt werden, aus Umlaufmitteln der VEB,
- e) den Erlösen aus dem Verkauf der Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Technik finanziert wurde. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die bei der Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Pilotanlagen) hergestellt werden. Wird nach hinreichender Erprobung die Produktion mit Hilfe dieser neuentwickelten Aggregate weitergeführt, ist sie spätestens mit Beginn des Folgejahres in den Plan der Warenproduktion einzubeziehen. Die Aggregate sind in den Grundmittelbereich des VEB zu übernehmen. Analog ist mit den aus Forschungsmitteln angeschafften Werkzeugen usw. zu verfahren (vergleiche Buchst. d).

## §4

Wird das Ergebnis einer Forschungs- und Entwicklungsarbeit einem VEB außerhalb des Wirtschaftsrates des Bezirkes oder einem Betrieb anderer Eigentumsform zur Nutzung oder Mitbenutzung übergeben, so ist mit diesem vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und in welcher Höhe der Betrieb zur Refinanzierung der aufgewendeten Forschungsmittel beiträgt. Dies kann unter anderem geschehen durch:

Beteiligung an der Umlage zum Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes,  
Vergabe einer Lizenz.

## § 5

**Übertragbarkeit und Planung der Mittel**

- (1) Die Mittel des Fonds Technik sind auf das folgende Jahr übertragbar.
- (2) Bei Aufstellung des Planes zur Finanzierung des Fonds Technik ist der voraussichtliche Vortrag einzuschätzen und in die planmäßige Finanzierung einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind ferner die Zuführungen zum Fonds gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben b bis e und § 4 einzubeziehen, soweit sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes bereits bekannt sind und ihre Höhe ermittelt oder eingeschätzt werden kann.

- (3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke planen das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik gemäß Planmethodik.

## § 6

**Verwendung des Fonds Technik**

- (1) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind zu finanzieren:
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit Ausnahme der betrieblichen Weiterentwicklungen. Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsanlagen und die angewandte Forschung ein;
  - Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden;
  - Muster zur Durchführung von Weltstandsvergleichen;
  - Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen;
  - DDR- und Fachbereichstandards;
  - Anlaufkosten.
- (2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke nachgeordneten wissenschaftlich-technischen Institute, Zentralstellen oder Leitbüros für Standardisierung werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

## § 7

**Vertragsforschung**

- (1) Werden Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte gegeben, so sind schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen. Die Finanzierung erfolgt wie bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die der VEB selbst durchführt.
- (2) Werden von bezirksgeleiteten VEB Forschungs- und Entwicklungsaufträge übernommen, so bezahlt der Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Preis.

## § 8

**Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert**

Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert:

- a) die betriebliche Weiterentwicklung (Finanzierung: Umlaufmittel),
- b) die Grundlagenforschung (Finanzierung: Staatshaushalt),
- c) die Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt),
- d) die Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel),
- e) die Aufwendungen, die dem Neuauf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, wissenschaftlich-technischen Zentren, Institute und Leitbüros für Standardisierung dienen (Finanzierung: Investitionen!)